
Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der erst seit dem 01.01.2015 geltende **Mindestlohn** soll ab 2017 angehoben werden. Wir erläutern, was Sie bei der Arbeitszeit Ihrer Minijobber beachten sollten. Außerdem zeigen wir, dass die Steuerermäßigung, von der **Werkstätten für behinderte Menschen** profitieren, nicht mehr auf die Produktion beschränkt ist. Im **Steuertipp** beleuchten wir, warum bei Verträgen mit der **öffentlichen Hand** Vorsicht geboten ist.

Beispiel: Ihr Verein hat einen Minijobber auf der Basis von 450 € beschäftigt. Dieser darf zurzeit nicht mehr als 52 Stunden arbeiten (450 € : 8,50 € = 52,94 Stunden). Durch die Erhöhung zum 01.01.2017 darf der Minijobber nicht länger als 50 Stunden beschäftigt werden (450 € : 8,84 € = 50,90 Stunden). Beachten Sie dies bitte auch bei der Dokumentation der Arbeitszeit.

Hinweis: Wir werden Sie informieren, wenn die Rechtsverordnung vorliegt.

Tarifentwicklung

Mindestlohn soll ab dem 01.01.2017 erhöht werden

Vereine, die Arbeitnehmer beschäftigen, müssen den gesetzlichen Mindestlohn (zurzeit 8,50 €/Stunde) zahlen. Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass über die Entwicklung des Mindestlohns eine Kommission zu befinden hat, die sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzt. Diese Kommission hat nun einstimmig beschlossen, dass der Mindestlohn - an den Tarifentwicklungen orientiert - **ab dem 01.01.2017 auf 8,84 €/Stunde** steigen soll.

Dieser Beschluss hat noch keine rechtliche Bindungswirkung, da die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen muss. Das Bundesarbeitsministerium hat aber schon signalisiert, dass dies zeitnah geschehen soll.

Durch die Erhöhung kann sich die Stundenzahl Ihrer geringfügig Beschäftigten ändern.

Registerrecht

Auf die richtige Formulierung in der Satzung kommt es an

Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein durch die Eintragung in das Vereinsregister. Hier können

In dieser Ausgabe

- Tarifentwicklung:** Mindestlohn soll ab dem 01.01.2017 erhöht werden 1
- Registerrecht:** Auf die richtige Formulierung in der Satzung kommt es an 1
- Behinderte Menschen:** Begriff der Werkstatt ist nicht mehr auf Produktionsbetrieb beschränkt 2
- Freibetrag:** Welche Besonderheiten gelten für Zahlungen an ehrenamtliche Betreuer? 2
- Zuwendungsrecht:** Fördermittel dürfen bei falschen Angaben zurückgefordert werden 3
- Kita:** Bei wirtschaftlicher Betätigung droht Löschung aus dem Vereinsregister 3
- Sponsoring:** Freiwilliger Förderbeitrag unterliegt der Umsatzsteuer 4
- Steuertipp:** Was ist bei Geschäften mit der öffentlichen Hand zu beachten? 4

jedoch nur „**Idealvereine**“ eingetragen werden. Sie sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Welche Formulierungen in der Satzung schädlich sind, hat das Kammergericht Berlin (KG) entschieden.

Im Streitfall wollte sich ein Verein um die Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationshintergrund kümmern. Ihm wurde die Eintragung versagt, weil er in die Satzung aufgenommen hatte, dass er sich durch Spenden, Beiträge, Fundraising, Stiftungen und **Einnahmen aus verkauften Leistungen** finanzieren wollte. Dies hatte das Registergericht beanstandet, so dass der Verein seine Satzung nachbesserte: Die wirtschaftliche Tätigkeit solle nur Haupteinnahmequelle sein, bis eine Finanzierung durch Spenden und Fundraising sichergestellt sei. Die hier erhobenen Entgelte sollten nur kostendeckend sein. Darüber hinaus wurde festgeschrieben, dass der Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sei.

Da das Registergericht die Eintragung dennoch nicht vorgenommen hatte, wandte sich der Verein erfolgreich an das KG. Das Registergericht sei zwar berechtigterweise davon ausgegangen, dass eine Eintragung nur möglich sei, wenn der Zweck des Vereins nicht auf einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet sei. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liege vor, wenn der Verein unternehmerisch am Markt auftreten solle und dabei gegen Entgelt Leistungen für Dritte anbiete und es sich hierbei nicht nur um einen untergeordneten Nebenzweck handle. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht komme es in keinem Fall an. Auch die Tatsache, dass das Finanzamt den Verein als gemeinnützig anerkannt habe, schließe die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nicht aus. Die Satzung sei aber so geändert worden, dass danach kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mehr bezweckt sei. Der Verein sei daher einzutragen gewesen.

Behinderte Menschen

Begriff der Werkstatt ist nicht mehr auf Produktionsbetrieb beschränkt

Vereine leisten im Bereich der Inklusion wertvolle Arbeit. Ein wichtiger Bestandteil sind Werkstätten für behinderte Menschen, die als Zweckbetrieb gelten. Die Herstellung von Produkten durch behinderte Menschen wird umsatzsteuerlich besonders gefördert: Auf den Verkauf der Waren sind nur **7 % Umsatzsteuer** zu zahlen. Das traf allerdings bisher nicht auf alle Waren und Dienstleistungen zu, an deren Produktion bzw. Erbringung behinderte Menschen mitgewirkt hatten. So konnte die Steuerermäßigung

laut Bundesfinanzministerium (BMF) nur auf den Verkauf solcher Waren angewendet werden, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen hergestellt wurden.

Beim Verkauf **zugekaufter Waren** konnte im Einzelfall, wenn diese in der Behindertenwerkstatt be- oder verarbeitet wurden, eine Steuerermäßigung in Betracht kommen, sofern die Arbeit der Behinderten nicht nur unwesentlich war. Eine Steuerermäßigung war dagegen ausgeschlossen, wenn die zugekauften Waren in der Werkstatt lediglich verpackt wurden.

Das BMF hat eingeräumt, dass dieser eingeschränkten Anwendung der Steuerermäßigung für Behindertenwerkstätten ein überholtes Bild der Einrichtungen zugrunde liegt. Der Begriff der Werkstatt ist nicht mehr auf einen Produktionsbetrieb beschränkt, in dem Menschen mit Behinderung nur Produkte herstellen. Vielmehr ist es zeitgemäß, dass die Einrichtungen ein möglichst **breites Angebot an Arbeitsplätzen** haben. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen.

Hinweis: Folglich können auch Verpackungs- und Montagearbeiten ausgeführt, Handelsumsätze getätigt und Dienstleistungen wie beispielsweise Garten- und Außenanlagenpflege angeboten werden. Schließlich ist ab sofort auch eine Steuerbegünstigung für Märkte und Gastronomiebetriebe möglich.

Freibetrag

Welche Besonderheiten gelten für Zahlungen an ehrenamtliche Betreuer?

Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, kann ein Betreuer bestellt werden. Das Justizministerium Niedersachsen hat die **rechtlichen Aspekte der Betreuung** zusammengefasst. Einige Punkte sind auch steuerlich relevant:

Die Betreuung wird grundsätzlich **ehrenamtlich und unentgeltlich** ausgeführt. Der Betreuer kann aber einen Anspruch auf Vergütung haben, wenn das Betreuungsgericht sie bewilligt.

Wenn dem Betreuer bei der Wahrnehmung der Aufgaben **Aufwendungen** entstehen, die er für notwendig und erforderlich hält, werden diese **erstattet**. Das gilt für Fahrtkosten einschließlich Parkgebühren, Porto- und Telefonentgelte sowie Fotokopierkosten. Bei den Fahrtkosten werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bei der

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. eine Kilometerpauschale von 0,30 € bei der Benutzung des Autos erstattet.

Zur Abgeltung des Anspruchs auf Aufwandsersatz kann auch eine **pauschale Aufwandsentschädigung** geltend gemacht werden. Dann müssen die einzelnen Aufwendungen nicht zusammengestellt werden. Die Pauschale beträgt 399 € und wird jährlich auf Antrag nachträglich vom Betreuungsgericht gezahlt. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird (gesetzliche Ausschlussfrist).

Beispiel: Die Bestellung ist am 01.10.2016 erfolgt. Der Anspruch entsteht am 01.10.2017 und muss spätestens am 31.03.2018 geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gehört die Aufwandsentschädigung zum **steuerpflichtigen Einkommen**. Sie fällt jedoch unter den Freibetrag von 2.400 € („Übungsleiterpauschale“). Damit sind insgesamt bis zu sechs Betreuungen steuerfrei möglich (6 x 399 € = 2.394 €).

Zuwendungsrecht

Fördermittel dürfen bei falschen Angaben zurückgefordert werden

Wenn gemeinnützige Vereine **Zuschüsse der öffentlichen Hand** erhalten, müssen sie nachweisen, dass sie die Mittel zweckentsprechend eingesetzt haben. Das Verwaltungsgericht Saarland (VG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Verein falsche Angaben gemacht hatte.

Der Verein hatte jährlich ein Sommerzeltlager für Jugendliche durchgeführt. Die ihm gewährten Zuschüsse orientierten sich an den Teilnehmerzahlen. Der Verein hatte im Nachgang unterschriebene Teilnehmerlisten vorzulegen, aus denen sich die Anzahl der Teilnehmer ergab. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass diese Angaben falsch waren. Der Vereinsvorsitzende gab an, dass er höhere Zahlen angegeben und die **Teilnehmerlisten gefälscht** habe. Aufzeichnungen zu früheren Freizeiten konnte er nicht vorlegen, da Unterlagen in dem Verein immer nach einem Jahr entsorgt wurden. Daraufhin wurden die Förderbescheide aufgehoben und der Verein musste über 4.500 € zurückzahlen.

Das VG hat den Rückforderungsanspruch der Behörde bestätigt. Die zugrundeliegenden Förderbescheide waren rechtswidrig, weil der Verein falsche Angaben zu den Teilnehmern gemacht hatte. Die Bewilligungen basierten auf einem

Verfahren, das dadurch gekennzeichnet ist, dass es dem Antragsteller einen Vertrauensvorschuss einräumt. Diesen Vertrauensvorschuss hat der Verein durch sein betrügerisches Vorgehen missbraucht, um erhöhte Zuwendungen zu erschleichen. Er konnte sich auch nicht erfolgreich auf einen **Vertrauensschutz** berufen. Allein die Hoffnung, nicht ertappt zu werden, begründet kein schutzwürdiges Vertrauen. Darüber hinaus hatte der Verein die Verwendungsnachweise teilweise zu spät eingereicht.

Kita

Bei wirtschaftlicher Betätigung droht Löschung aus dem Vereinsregister

Vereine betätigen sich häufig auch wirtschaftlich. Sofern diese **wirtschaftliche Betätigung** gegenüber der ideellen Tätigkeit nur untergeordnet ist, ist das unproblematisch. Welche Folgen es haben kann, wenn eine bestimmte Grenze überschritten wird, zeigen zwei Entscheidungen des Kammergerichts Berlin (KG).

Den Entscheidungen lagen Beschwerdeverfahren von Kindergartenvereinen zugrunde, die das Registergericht aus dem Vereinsregister gelöscht hatte. Die Vereine waren **als gemeinnützig anerkannt** und betrieben eine Vielzahl von Einrichtungen. Einer der Vereine unterhielt insgesamt 50 Einrichtungen (Kindertagesstätten) und Projekte, in denen 2.412 Kinder betreut wurden. Um diese Aufgabe umsetzen zu können, beschäftigte der Verein 750 Mitarbeiter. Insgesamt verfügte er jedoch nur über 16 Mitglieder. Auch der andere Verein betreute eine Vielzahl von Kindern.

Die Löschung aus dem Vereinsregister ist laut KG zu Recht erfolgt. Sie kann vorgenommen werden, wenn eine Eintragung entweder von Anfang an unrichtig war oder später unrichtig geworden ist. In das Vereinsregister können nur **Idealvereine** eingetragen werden, weil nur sie nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sind, was bei den gelöschten Vereinen nicht der Fall war. Diese Beurteilung richtet sich nicht primär nach der Satzung, sondern nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Ob ein wirtschaftlicher Hauptzweck verfolgt wird, ist für jeden Einzelfall zu ermitteln.

Eine wirtschaftliche Betätigung liegt vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig wird, für seine Mitglieder unternehmerische Teilfunktionen wahrnimmt oder allein gegenüber seinen Mitgliedern unternehmerisch auftritt. Laut KG ist der hier durchgeführte planmäßige, auf Dauer angelegte entgeltliche Betrieb von Kinderbetreuung grundsätzlich eine

entgeltliche unternehmerische Betätigung. Diese wirtschaftliche Tätigkeit fällt auch nicht unter das **Nebenzweckprivileg**, weil sie dem nicht-wirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins nicht funktional untergeordnet war.

Dem Argument des Vereins, dass seine **Gemeinnützigkeit** auf das Vereinsrecht durchschlagen müsse und ein als gemeinnützig anerkannter Verein stets ideelle Zwecke verfolge, folgte das Gericht nicht. Die Gemeinnützigkeit sei eine rein steuerliche Frage.

Hinweis: Das KG hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, so dass bald eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergehen könnte.

Sponsoring

Freiwilliger Förderbeitrag unterliegt der Umsatzsteuer

Wer ein teures Hobby hat, sucht sich dafür am besten einen zahlungskräftigen Sponsor. Das dachte sich auch der Kläger in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG). Er war Unternehmensberater und daneben ein großer Anhänger des Oldtimer-Automobilsports; in diesem Bereich engagierte er sich bereits seit Jahren. Er versuchte, andere interessierte Kollegen über die Durchführung von **Stammtischen** und die Organisation von **Oldtimer-Ausfahrten** für sein Hobby zu begeistern.

Im Jahr 2007 wurde eine Gesellschaft auf den Kläger aufmerksam, die gegründet worden war, um entwicklungsfähige Reisetrends in Europa zu fördern. Sie schloss mit dem Kläger einen Vertrag. Darin verpflichtete sich der Kläger, als Berater für die Gesellschaft tätig zu werden. Zur Beratung gehörte insbesondere die Weiterführung der Entwicklung neuer und aussichtsreicher Reisetrends (insbesondere Reisen auf Nebenstrecken für Cabrios und Oldtimer) in Europa. Die Gesellschaft zahlte einen **freiwilligen Förderbeitrag** von monatlich 2.500 € an den Kläger. Der Kläger versteuerte den Förderbetrag bei der Umsatzsteuer nicht. Er begründete das unter anderem damit, dass er gegenüber der Gesellschaft nur hobbymäßig tätig geworden sei.

Das FG ging jedoch von einem umsatzsteuerpflichtigen **Leistungsaustausch** zwischen dem Kläger und der Gesellschaft aus. Der freiwillig gezahlte Förderbeitrag ist ein Entgelt im Sinne der Umsatzsteuer, so dass er zu versteuern ist. Auf die Freiwilligkeit der Zahlung kommt es für die Steuerpflicht nicht an. Die Zahlung der Gesellschaft ist auch kein Sponsoring. Als Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld

oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen angesehen.

Steuertipp

Was ist bei Geschäften mit der öffentlichen Hand zu beachten?

Viele Vereine unterstützen Städte und Gemeinden bei der Durchführung von deren Aufgaben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, wann bei Geschäften mit Körperschaften des öffentlichen Rechts eine **Umsatzsteuerpflicht** besteht. Das hängt entscheidend davon ab, ob mit der Körperschaft (z.B. einem Bundesland, einer Kommune, Universität oder Krankenkasse) ein Leistungsaustausch besteht. Im Streitfall hatte die Klägerin Zahlungen erhalten, bei denen sie keinen Leistungsaustausch annahm. Sie erklärte daher auch keine Umsätze mit der betreffenden Körperschaft.

Ein Leistungsaustausch ist anzunehmen, wenn die Zahlungen durch die öffentliche Hand für eine konkrete Leistung des Vereins erfolgen. Diese Zahlungen stellen dann ein Entgelt und damit einen Gegenwert für die konkrete Leistung dar. Im Normalfall geht der BFH bei Zahlungen durch die öffentliche Hand von einem Leistungsaustausch aus. Ausnahmsweise liegt aber kein Leistungsaustausch vor, wenn die Zahlung nur allgemein der **Förderung der Tätigkeit des Zahlungsempfängers** dient (aus volkswirtschaftlichen, struktur- oder allgemeinpolitischen Gründen) und deshalb nicht unmittelbar mit einer Leistung an den Zahlenden zusammenhängt.

Werden dagegen **konkrete Aufgaben** der öffentlichen Hand auf private Unternehmer oder Vereine verlagert, sind die dafür gezahlten Beträge im Regelfall umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, wie die öffentliche Hand und der Verein die Zahlungen bezeichnen. Ist in der Vereinbarung zum Beispiel von „Zuschüssen“ oder „Beihilfen“ die Rede, kann trotzdem ein Entgelt im Sinne der Umsatzsteuer und damit eine Steuerpflicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

